

RS OGH 2000/10/24 5Ob248/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

WEG §13 Abs2 Z2

Rechtssatz

Auch wenn ein Dachbodenausbau heute als weitgehend verkehrüblich anzusehen ist, können die örtlichen Gegebenheiten oder eine besondere Art der Bauausführung gegen eine solche Annahme sprechen. Nicht alles, was den Bauvorschriften entspricht (von der Baubehörde also nicht untersagt werden kann) ist per se verkehrüblich. Bewusst hat der Gesetzgeber die Genehmigungsfähigkeit einer dem § 13 Abs 2 Z 2 WEG unterliegenden Änderung von Wohnungseigentumsobjekten eben nicht von der Einhaltung der Bauvorschriften, sondern von der Verkehrüblichkeit abhängig gemacht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 248/00g
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 248/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114340

Dokumentnummer

JJR_20001024_OGH0002_0050OB00248_00G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at